



Einwohnergemeinde Oberdorf SO

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Oberdorf SO, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf SO, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person Name, Vorname:
Geb.datum:
Adresse:
PLZ/Ort:
Tel. P:
Tel. G:
Mobil:
E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund Privatgrund
(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):
 Plätze / Strassen (bezeichnen):
 Sanitäre Anlagen Trinkwasserbezug
 Abwasser elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebranntes Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

ja nein Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt) ja nein

zwischen 93 - 96 Dezibel ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden ja nein

Einsatz von Laseranlagen ja nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumlagen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze genügend an Ort zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst,
abgesprochen: ja nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift



Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Wann ist eine Anlassbewilligung nötig?

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei Anlässen / Veranstaltungen in der Kächschrür beträgt die **Eingabefrist 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung**. Für alle anderen Anlässe / Veranstaltungen muss das Gesuch **mindestens 3 Monate vor Beginn** der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz (§ 200 Abs. 1 lit. f GG).

Die Beschwerdefrist beträgt jeweils **10 Tage** seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

Abfälle	<p>Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch.</p> <p>Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.</p>
Anlässe im Wald	<p>Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuerwald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/</p>
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	<p>Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.</p>
Brandschutz	<p>Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: http://www.sgvso.ch (Downloads)</p>
Durchführungsort	<p>Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.</p>
Feuerwehr	<p>Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Feuerwehr Oberdorf</p> <p>Kdt. Nils Wahlström 076 559 96 89</p>
Gewässerschutz	<p>Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich.</p> <p>Übersicht über die Grundwasserschutzzone und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-undjustizdepartement/amt-fuerumwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/</p>
Jugendschutz	<p>Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: http://www.safeway.so.</p> <p>Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.</p>
Lärm, Laseranlagen	<p>Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten.</p> <p>Merkblatt und Meldeformulare unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuerumwelt/luft-laerm-strahlung/laermerschuetterung/musikveranstaltungen/</p>

Lebensmittel	<p>Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden.</p> <p>Merkblatt unter: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/lebensmittelkontrolle/merkblaetter/</p>
Nachtruhe	<p>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.</p>
Natur- und Landschaftsschutz	<p>In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.</p>
Sanitäre Einrichtungen	<p>Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.</p>
Sanität	<p>Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.</p>
Verkehr, Sicherheit	<p>Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch.</p> <p>Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert</p>

Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn
Telefon +41 (0)32 627 71 11
waffenbuero@kapo.so.ch
www.polizei.so.ch

An die
Gemeindeverwaltungen des Kantons
Solothurn

22. Juli 2019

Hinweis auf das Waffengesetz im Zusammenhang mit Marktstand-Bewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Polizei Kanton Solothurn führt regelmässig Kontrollen an Märkten und Chilibianlässen durch. Dabei wurde festgestellt, dass Marktfahrer vermehrt gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54), verstossen, indem Sie Imitationswaffen unrechtmässig zum Verkauf anbieten, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG unter das Waffengesetz fallen. Grösstenteils sind es Marktfahrer, die neben unbedenklichem Spielzeug auch "Spielzeugwaffen" im Sinne von Imitationswaffen nach Waffengesetz entgegen den gesetzlichen Vorgaben zum Verkauf anbieten. Damit machen sie sich strafbar. Auch der Käufer begeht dadurch eine strafbare Handlung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie bereits bei der Ausstellung der Marktstand-Bewilligung die Marktfahrer über das Verbot informieren. In der Beilage finden Sie das "Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen" des Bundesamtes für Polizei fedpol, welches Sie den Bewilligungs-Empfängern der Märkte auf Ihrem Gemeindegebiet bitte abgeben.

Die Polizei Kanton Solothurn wird stichprobeweise Kontrollen durchführen, Gegenstände sicherstellen und allfällige Widerhandlungen gegen das Waffengesetz verzeigen. Gerne beantwortet das kantonale Waffenbüro Fragen dazu. Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Fabienne Zwahlen

Beilage:

- Dokument "Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen"



Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

Worum geht es?

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen werden immer wieder bei Delikten als Drohmittel eingesetzt. Dadurch können gefährliche und tragische Situationen entstehen. Um solche Vorfälle zu verhindern, hat der Gesetzgeber entschieden, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, echten Waffen gleichzustellen. Dieses Merkblatt fasst die zentralen Punkte dazu aus Waffengesetz und Waffenverordnung zusammen.

Wann sind Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu behandeln?

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen fallen gemäss Gesetz dann unter das Waffengesetz, «wenn sie mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können» (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz). Gemäss Art. 6 der Waffenverordnung sind alle Gegenstände «verwechselbar», die «auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen» oder anders herum gesagt: wenn sie von Laien nicht auf den ersten Blick als funktionsuntaugliche Feuerwaffen erkennbar sind.

Folgende Gegenstände unterliegen nicht dem Waffengesetz



Imitations- und Schreckschuss- und Softair-Waffen, welche auf den ersten Blick eindeutig transparent (durchsichtig) sind, fallen nicht unter das Gesetz, weil ihre Funktionsuntauglichkeit als Feuerwaffe sofort erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Imitations-, Schreckschuss-, oder Soft-Air-Waffe transparent ist (Griffstück, Rahmen, Verschlussgehäuse, Verschluss und Lauf), sodass der gesamte Mechanismus oder das Innenleben des Gegenstandes klar ersichtlich ist.

Die Gegenstände dürfen verschieden farbig sein, so lange die Transparenz gegeben ist. Ein Beispiel für solche Gegenstände sind die farbigen, transparenten Wasserpistolen. Werden andere Materialien eingesetzt, gilt nach wie vor, dass sie von Laien auf den ersten Blick als Nicht-Feuerwaffe erkennbar sein müssen.

Wird jedoch eine solche transparente Gegenstand so verändert (z. B. umlackiert, etc.), dass diese die Transparenz verliert, gilt sie wieder als Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz, da dann nicht erkennbar ist, dass sie als Feuerwaffe funktionsuntauglich ist.

Was sind die Konsequenzen, wenn Gegenstände unter das Waffengesetz fallen?

- Der Verkauf dieser Waffen darf nur mit einer «Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen» erfolgen. Diese wird nach erfolgreicher schriftlicher Prüfung erteilt. Abgelegt werden muss die Prüfung beim Waffenbüro des Kantons, in dem sich das Geschäft befindet. Weitere Informationen zur Waffenhandelsbewilligung sind zu finden unter <http://waffen.fedpol.admin.ch>, Rubrik «Waffenhandel».
- Der Käufer der Waffen muss 18 Jahre alt sein.
- Der Verkauf der Waffe muss mittels eines schriftlichen Vertrags dokumentiert werden. Der Vertrag ist von beiden Parteien während 10 Jahren aufzubewahren. Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter <http://waffen.fedpol.admin.ch>, Rubrik «Gesuche und Formulare».
- Der vorsätzliche und gewerbsmässige Verkauf ohne Waffenhandelsbewilligung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Was tun bei Unklarheiten?

Die Kantonalen Waffenbüros und die Zentralstelle Waffen stehen Ihnen in Zweifelsfällen jederzeit zur Verfügung.